

Geltendes Recht	Änderungen
KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsverordnung, KBSV)
Artikel 4 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion hat die Schifffahrt unmittelbar zu beaufsichtigen: ² Ihr steht es zu,: 1. zu bestimmen, wo welche Schifffahrtszeichen angebracht oder entfernt werden (Art. 36 BSV), 2. den Kreis der schiffbaren Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 3 zu erweitern oder einzuengen, 3. den Schiffs- und den Schiffsführerausweis zu verweigern und zu entziehen (Artikel 19 und 20 BSG), 4. Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen zu bewilligen (Artikel 27 BSG; Artikel 72 BSV), 5. zu bewilligen, dass Schifffahrtszeichen gesetzt und entfernt werden (Artikel 36 BSV), 6. Bewilligungen im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Schiffsbetrieben nach dem 4. Abschnitt zu erteilen, zu verweigern und zu entziehen, 7. die amtliche Verwahrung anzuordnen und durchzuführen, 8. den Kreis der schiffbaren Gewässer ausnahmsweise zu erweitern oder einzuengen gemäss Artikel 2 Absatz 3.	Artikel 4 Zuständige Direktion ¹ Die zuständige Direktion hat die Schifffahrt unmittelbar zu beaufsichtigen: ² Ihr steht es zu,: 1. zu bestimmen, wo welche Schifffahrtszeichen angebracht oder entfernt werden (Art. 36 BSV), 2. den Kreis der schiffbaren Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 3 zu erweitern oder einzuengen, 3. den Schiffs- und den Schiffsführerausweis zu verweigern und zu entziehen (Artikel 19 und 20 BSG), 4. Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen zu bewilligen (Artikel 27 BSG; Artikel 72 BSV), 5. zu bewilligen, dass Schifffahrtszeichen gesetzt und entfernt werden (Artikel 36 BSV), 6. Bewilligungen im Zusammenhang mit gewerbsmässigen Schiffsbetrieben nach dem 4. Abschnitt zu erteilen, zu verweigern und zu entziehen, 7. die amtliche Verwahrung anzuordnen und durchzuführen, 8. den Kreis der schiffbaren Gewässer ausnahmsweise zu erweitern oder einzuengen gemäss Artikel 2 Absatz 3.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 8 Standplätze ¹ Als Standplätze, die dem dauernden Einstellen oder Anlegen von Schiffen dienen, können anerkannt werden: 1. Bootshäfen, Bootssteganlagen und am See gelegene Bootshütten; 2. bewilligte Bojenfelder und Bojen; 3. Lagerplätze auf privatem Ufergrundstück für nicht mehr als zwei immatrikulierte Schiffe. Grundstücke, die aufgeteilt werden, um diese Vorschrift zu umgehen, werden als Einheit betrachtet; 4. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für Schiffe, für die Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort unter Dach (Garage, Unterstand) gebracht werden. Mehrere zusammenhängende Trockenplätze können ausnahmsweise auch anerkannt werden, wenn sie ungedeckt sind. ² Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt bewilligt einen Standplatz, wenn keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Baupolizeiliche und andere Spezialbewilligungen bleiben vorbehalten. ³ Die Standplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie verfällt, wenn der Bewilligungsinhaber das Schiff veräussert und innert sechs Monaten nicht ein anderes Schiff für den eigenen Gebrauch erwirbt. ⁴ Standplatzbewilligungen in Bootshäfen oder an Bootssteganlagen können als Kollektivbewilligung zur vorübergehenden Benützung durch Gäste erteilt werden.	Artikel 8 Standplätze ¹ Als Standplätze, die dem dauernden Einstellen oder Anlegen von Schiffen dienen, können anerkannt werden: 1. Bootshäfen, Bootssteganlagen und am See gelegene Bootshütten; 2. bewilligte Bojenfelder und Bojen; 3. Lagerplätze auf privatem Ufergrundstück für nicht mehr als zwei immatrikulierte Schiffe. Grundstücke, die aufgeteilt werden, um diese Vorschrift zu umgehen, werden als Einheit betrachtet; 4. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für Schiffe, für die Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort unter Dach (Garage, Unterstand) gebracht werden. Mehrere zusammenhängende Trockenplätze in Hafenanlagen können ausnahmsweise auch anerkannt werden, wenn sie ungedeckt sind. ² Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt bewilligt einen Standplatz, wenn keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Baupolizeiliche und andere Spezialbewilligungen bleiben vorbehalten. ³ Die Standplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie verfällt, wenn der Bewilligungsinhaber das Schiff veräussert und innert sechs Monaten nicht ein anderes Schiff für den eigenen Gebrauch erwirbt. ⁴ Standplatzbewilligungen in Bootshäfen oder an Bootssteganlagen können als Kollektivbewilligung zur vorübergehenden Benützung durch Gäste erteilt werden.

Geltendes Recht	Änderungen
Artikel 10a Drachensegeln ¹ Das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees ist nur gestattet: a) bei klarer Sicht in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr; b) in den Monaten Februar bis November; c) in der äusseren Uferzone (ab 150 m); und d) nördlich der Linie Schiltegg (Koordinaten 688025/196700) zum Gruonbach (Koordinaten 690150/196750) bis südlich der Linie im Bereich Rütli (Koordinaten 687875/202000) zur gegenüberliegenden Uferseite auf dem ernerischen Gebiet (Koordinaten 689460/202000). ² Die innere Uferzone (0 bis 150 m) darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist. ³ Auf dem offenen Gewässer ist beim Fahren mit Drachensegelbrettern jederzeit ein Abstand von 200 m gegenüber Kursschiffen einzuhalten.	Artikel 10a Drachensegeln ¹ Das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees ist nur gestattet: a) bei klarer Sicht in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr; b) in den Monaten Februar bis November; c) in der äusseren Uferzone (ab 150 m); und d) nördlich der Linie Schiltegg (Koordinaten 688025/196700) zum Gruonbach (Koordinaten 690150/196750) bis südlich der Linie im Bereich Rütli (Koordinaten 687875/202000) zur gegenüberliegenden Uferseite auf dem ernerischen Gebiet (Koordinaten 689460/202000). ² Die innere Uferzone (0 bis 150 m) darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist. ³ Auf dem offenen Gewässer ist beim Fahren mit Drachensegelbrettern jederzeit ein Abstand von 200 m gegenüber Kursschiffen einzuhalten.